



SONDERKLIENTENINFO -25.09.2020 Update Steuerstundungen

Bezugnehmend auf unsere Klienteninfo vom 18. September 2020 hat es vom Bundesministerium für Finanzen eine Klarstellung in Bezug auf die Steuerstundungen gegeben. Entgegen der Meinung der Kammer der Steuerberater gibt es bei den Steuerstundungen zwei Alternativen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Automatische Stundung	2
2. Ratenansuchen	2

1. Automatische Stundung

Die bis 30. September 2020 oder 1. Oktober 2020 gestundeten Steuern und Abgaben, werden automatisch bis 15. Jänner 2021 zinsfrei gestundet. Darüber hinaus werden alle bis 25. September 2020 gebuchten Abgaben und alle bis 27. November 2020 fälligen Vorauszahlungen (also die 4. Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlung 2020) automatisch bis 15. Jänner 2021 gestundet. Diese Zahlungen werden grundsätzlich am 15. Jänner 2021 endgültig fällig. Vor 15. Jänner 2021 könnte ein Ratenansuchen nach den allgemeinen Vorschriften gestellt werden. Darauf besteht aber kein Rechtsanspruch. Die Zahlungsunfähigkeit ist nachzuweisen und es erfolgt eine Verzinsung mit 4,5% über dem Basiszinssatz.

2. Ratenansuchen

ALTERNATIV kann bis 30. September 2020 ein Ratenansuchen gestellt werden, sodass alle offenen Steuerzahlungen in 12 Monatsraten zu bezahlen sind. Die erste Zahlung hat aber bereits am 15. Oktober 2020 zu erfolgen. Folglich ist die letzte Rate bis 15. September 2021 zu bezahlen. Diese Zahlungen werden ab 15. Jänner 2021 verzinst. Die Zinsen betragen 2% und werden alle 2 Monate um 0,5% erhöht werden.